

SATZUNG
der Stadt Heidenheim
über die
Benutzung von Unterkünften für Wohnungslose und Flüchtlinge
(Unterkunftssatzung)
vom 19.10.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 19.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1
Rechtsform, Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlose sind Personen, die entweder keine Unterkunft (Obdach) haben oder die durch Vollstreckung eines gerichtlichen Räumungstitels oder aus anderen Gründen ihre bisherige Wohnung oder Unterkunft verloren haben oder in Kürze zu verlieren drohen und denen mangels einer anderen Unterbringungsmöglichkeit durch die Ortspolizeibehörde ein Obdach zu beschaffen ist.
- (3) Wohnungslosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG- vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

- (5) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis, Auskunftspflicht

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Räume können zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.
- (3) Bei der Zuweisung kann auf die bis dahin bestehende Haushaltsgemeinschaft Rücksicht genommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern.
- (4) Benutzer und Benutzerinnen sowie Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, die Stadt über die Geburt eines Kindes sowie die Aufnahme von Kindern unter 18 Jahren zu informieren.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisung verfügt. Es beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung angegebenen Zeitpunkt. Mit dem Zeitpunkt der Einweisung erkennt der Benutzer oder die Benutzerin die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Benutzungsverhältnisse sind zeitlich befristet und werden ggf. schriftlich verlängert.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche oder mündliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

- (3) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn der Benutzer oder die Benutzerin die ihnen zugeteilte Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzen oder sie nur für die Aufbewahrung von Hausrat verwenden.

§ 4

Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Die Stadt ist berechtigt, den Benutzer oder die Benutzerin auch ohne deren Zustimmung in eine andere Unterkunft oder in andere Räume derselben Unterkunft umzusetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Reinigungs-, Entwesungs-, Abbruchs-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen oder wegen Verkauf oder privatrechtlicher Vermietung geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll.
 2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Heidenheim und dem Vermieter oder Vermieterin beendet wird,
 3. die bisherige Unterkunft über- oder unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt Heidenheim unverzüglich mitzuteilen,
 4. der Benutzer oder die Benutzerin Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausmitbewohnern oder Hausmitbewohnerinnen oder Nachbarn oder Nachbarinnen führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.
 5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Wohnungsbrand) diese erfordert,
 6. wenn nicht eingewiesene Personen in der Unterkunft aufgenommen wurden,
 7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/Geflüchtete gegeben ist,
 8. der eingewiesenen Person in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht,

9. die Stadt zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können,
 10. die eingewiesene Person die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z. B. Unterkunft nur temporär bewohnt, Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut, zur Aufbewahrung von Hausrat),
 11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.
 12. der Benutzer oder die Benutzerin mit mehr als zwei Monatsbeträgen der festgesetzten Benutzungsgebühr in Rückstand kommt,
 13. der Benutzer oder die Benutzerin es ablehnt, eine angebotene und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessene zumutbare Mietwohnung zu beziehen,
 14. der Benutzer oder die Benutzerin es unterlässt, sich intensiv und dauerhaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden.
 15. der Benutzer oder die Benutzerin in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer oder die Benutzerin über ausreichend finanzielle Mittel verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ausreichend finanzielle Mittel werden angenommen, wenn sich der Benutzer oder die Benutzerin trotz Aufforderung weigert, über Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Sollte der Benutzer oder die Benutzerin auf keine Schreiben der Stadt Heidenheim reagieren, wird dies als Verweigerung aufgenommen,
 16. der Benutzer oder die Benutzerin oder einer der Haushaltsangehörigen wiederholt gegen die Satzung sowie die jeweilige Hausordnung verstößt.
- (2) Die Umsetzung wird durch Verfügung der Ortpolizeibehörde festgesetzt.
- (3) Der Umzug muss durch die Bewohner eigenständig durchgeführt werden.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zur Wohnzwecken benutzt werden.

- (2) Der Benutzer oder die Benutzerin der Unterkunft ist verpflichtet, die jeweils zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

- (3) Der Benutzer oder die Benutzerin sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

- (4) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Der Benutzer oder die Benutzerin haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für welche die eingewiesene Person haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin beseitigen lassen.

- (5) Dem Benutzer oder der Benutzerin ist untersagt,
 1. in die zugewiesene Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die Aufnahme eines Besuchs bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Heidenheim. Ab der ersten Übernachtung zählen Personen als Besuch;
 2. die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einem Dritten zu überlassen;
 3. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 4. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder an Klingel und Briefkasten), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 5. Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör

vorzunehmen, Schließzylinder auszutauschen und die erhaltenen Schlüssel vervielfältigen zu lassen;

6. einen übermäßig hohen Verbrauch von Heizung, Wasser und Strom zu verursachen;
 7. die Haltung von einem Tier jeglicher Art (insbesondere Hunde, Katzen, Nagetiere, Vögel, Kleinreptilien, Hausschweine). Auch die Haltung von Heimtieren und Kleintieren ist untersagt. Bei Haltung von jeglichen Tieren in Unterkünften können diese behördliche beschlagt und eingezogen werden;
 8. in der zugewiesenen Unterkunft um Geld oder Geldwert zu spielen;
 9. sich in der zugewiesenen Unterkunft gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten;
 10. in der zugewiesenen Unterkunft für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke zu werben;
 11. Satelliten-Anlagen am Gebäude anzubringen.
- (6) Bei vom Benutzer oder der Benutzerin vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten der jeweiligen Person beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Die hierfür entstandenen Kosten können dem Benutzer oder der Benutzerin in Rechnung gestellt werden (Ersatzvornahme).
 - (7) Die vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätze für Kraftfahrzeuge können nur mit Zustimmung der Stadt gegen Gebühr angemietet und genutzt werden.
 - (8) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.
 - (9) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer oder der Benutzerin auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Heidenheim einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer oder die Benutzerin verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer oder die Benutzerin dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer oder die Benutzerin auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für welche die eingewiesene Person haftet, kann die Stadt deren Kosten beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer oder die Benutzerin ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 7 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer oder der Benutzerin obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 8 Hausordnungen

- (1) Die eingewiesenen Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen- und räumen bestimmt werden, erlassen. Die Hausordnungen gelten als Ergänzung zu den Satzungsbestimmungen.
- (3) Vernachlässigen die eingewiesenen Personen die ihnen nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt diese von einem Dritten auf Kosten der Säumigen Person ausführen lassen.

§ 9

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder die Benutzerin die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer oder der Benutzerin selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger oder Benutzungsnachfolgerin aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer oder die Benutzerin die Unterkunft versehen hat, dürfen weggenommen werden, es muss dann aber der ursprünglichen Zustand wieder hergestellt werden. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer oder die Benutzerin ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 10

Verwertung zurückgelassener Sachen

- (1) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder die Benutzerin oder deren Erben oder Bevollmächtigten die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen eingewiesenen Person räumen und in Verwahrung nehmen. In Verwahrung können nur hygienisch unbedenkliche Sachen genommen werden. Unhygienische Sachen werden unverzüglich vernichtet.
Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens zwei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer oder die Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat.
- (2) Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden Sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Es liegt im Ermessen der Stadt verwertbare Sachen einer Versteigerung zuzuführen.

§ 11

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die eingewiesenen Personen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe, Bediensteten und Beauftragten gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen und Besuchern und Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer und Benutzerinnen einer Unterkunft bzw. deren Besucher und Besucherinnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 12

Personenmehrheit als Benutzer und Benutzerinnen

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern und Benutzerinnen abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer und jede Benutzerin muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13

Verwaltungszwang

- (1) Räumt ein Benutzer oder eine Benutzerin die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
- (2) Bei Verstoß gegen die Satzung kann durch die Stadt eine Ersatzvornahme vorgenommen werden. Die Durchführung einer Ersatzvornahme ist durch die Stadt unter Festsetzung einer angemessenen Frist und mit Rechtsbehelfsbelehrung vorher schriftlich anzukündigen.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten, Schadensersatzansprüche und Kosten einer Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

III. Gebühren für die Benutzung der Unterkunft für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 14

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Personen, die eine Unterkunft bzw. einzelne Räume gemeinsam benutzen, ohne dass zwischen ihnen ein Gesamtschuldnerverhältnis im Sinne von § 12 Abs. 1 besteht, werden nur anteilig, zu dem auf sie entfallenden Nutzungsanteil der Nutzungsgebühren herangezogen.

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe, Fälligkeit

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz. Wohnplatz ist die innerhalb einer Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft einer Person überlassene Wohnfläche.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 307,80 € pro Wohnplatz und Kalendermonat. Sie wird am ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Dies entspricht einer Gebühr in Höhe von 10,26 €/Tag.
- (4) Die Nutzungsgebühr für neu angemietete Objekte mit vergleichbarem Standard wird analog Abs. 2 berechnet.

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonates, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 17 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer oder die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 18 Schlüsselverlust

Bei Verlust von ausgegebene Schlüsseln wird für das Ersetzen des Schlüssels eine Gebühr in Höhe von 25,00 € je Schlüssel erhoben. Die Aushändigung des Ersatzschlüssels erfolgt durch die Stadtverwaltung.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Unterkunft anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
 2. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 1 Dritte in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt;
 3. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 2 die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einem Dritten überlässt,
 4. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 3 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
 5. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 4 ohne Zustimmung der Stadt eine Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand, in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt;
 6. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 6 einen übermäßig hohen Verbrauch von Heizung, Wasser und Strom verursacht;

7. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 7 ein Tier in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 5 Abs. 7 in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellt;
9. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 5 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornimmt, Schließzylinder austauscht oder die erhaltenen Schlüssel vervielfältigt;
10. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 8 in der zugewiesenen Unterkunft um Geld oder Geldwert spielt;
11. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 11 Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringt;
12. entgegen § 5 Abs. 9 den Beauftragten der Stadtverwaltung den Zutritt verwehrt;
13. entgegen § 5 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 die überlassene Unterkunft nicht ordnungsgemäß reinigt, lüftet oder heizt und nicht pfleglich behandelt;
14. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 9 sich in der zugewiesenen Unterkunft gewerblich betätigt und/oder Waren zum Verkauf oder Tausch anbietet;
15. entgegen § 5 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
16. entgegen § 8 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
17. entgegen § 9 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt oder die Schlüssel nicht übergibt
18. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 13 eine angemessene angebotene zumutbare Mietwohnung nach Größe, Ausstattung und Mietpreis ablehnt.
19. entgegen § 5 Abs. 5 Ziffer 10 in der zugewiesenen Unterkunft für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke wirbt;

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Wohnungslose und Flüchtlinge vom 01.01.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 28.11.2023
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 30.11.2023